

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

5
K&R

- Editorial: Ein Jahr Geltung der DSGVO – Die ersten Schritte zur Durchsetzung · *Jan Spittka*
- 289 DSK-Orientierungshilfe Direktwerbung: Alles geklärt?
Dr. Jens Eckhardt
- 296 Das Recht auf Erhalt einer Kopie personenbezogener Daten
Sebastian Laoutoumai und Adrian Hoppe
- 300 Medienfreiheit vs. Datenschutzgarantien
Dr. Jan-Michael Grages und Dr. Gerald Neben
- 303 Gruppenorientierte Preisdifferenzierung im Internet
Prof. Dr. Torsten J. Gerpott und Tobias Mikolas
- 309 Entwicklungen im zivilrechtlichen Telekommunikationsrecht im Jahr 2018
Dr. Thomas Sassenberg, Dr. Reto Mantz und Dr. Gerd Kiparski
- 315 Weiterer Dämpfer für anwaltliches Abmahn-Geschäftsmodell
Dr. Oliver Schlüter
- 319 Einschränkung der Wiederholungsgefahr bei Drittunterwerfung
Christine Libor
- 321 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 323 EuGH: Widerrufsrecht auch bei Matratze mit entfernter Schutzfolie
- 325 BVerfG: Eltern haften als Anschlussinhaber für Filesharing durch Kinder
- 331 BGH: Das Omen: Kein Werktitelschutz für Musikstück mit Kommentar von *Dr. Verena Hoene*
- 340 BGH: Zur Erforderlichkeit einer Telefonnummer in der Muster-Widerrufsbelehrung
- 345 OLG Düsseldorf: Richterliche Befangenheit im Verfahren gegen irreführende Werbung mit Kommentar von *Dr. Christian Dienstbühl*

22. Jahrgang

Mai 2019

Seiten 289 – 360

ausgleicht. Hinzukommt, dass die Impressumspflicht für Diensteanbieter (und nicht beispielsweise für private, persönliche Internetseiten) besteht und für diesen eine geringere Schutzbedürftigkeit in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit anzunehmen ist.⁷⁸ Aber das überspielt nicht die Wertungen des § 7 UWG. Dies spricht dafür, dass jedenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 UWG auch in diesem Fall eine Direktwerbung zulässig ist, sofern nicht aus dem Impressum ein Widerspruch hervorgeht.

3. Fremdadressenwerbung

Die Orientierungshilfe erkennt in der Sache an verschiedenen Stellen an, dass Unternehmen zum Zweck der Direktwerbung Fremdadressen verwenden dürfen. Zur Angabe der Verantwortlichen führt die Orientierungshilfe aus, dass Kurzbezeichnungen (wie XY-Group) oder Postfachanschriften nicht den Transparenzanforderungen von Art. 12 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 lit. a DSGVO genügen würden.⁷⁹ Für Kurzbezeichnungen mag dem zuzustimmen sein. Aber ladungsfähige Anschriften fordert die DSGVO nicht, sondern (nur) „Kontaktdaten des Verantwortlichen“ (Art. 13 Abs. 1 lit. a, Art. 14 Abs. 1 lit. a DSGVO).

4. Beipackwerbung

Wenn Vertragspartnern vertragliche Informationen und damit verbunden auch eigene oder fremde werbliche Informationen per Brief zugesandt werden, ist dies nach der

Orientierungshilfe in den Grenzen von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO möglich, solange von der betroffenen Person kein Werbewiderspruch nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO vorliegt.⁸⁰

In vielen Fällen stellt sich jedoch zuerst die Frage, ob das Datenschutzrecht überhaupt anwendbar ist, und wird zu verneinen sein.⁸¹ Denn wenn die Werbung nicht an den Adressaten (oder nicht an natürlichen Personen) ausgerichtet ist, ist nicht zwingend eine Verarbeitung personenbezogener Daten anzunehmen.

VIII. Fazit

Insgesamt zeigt sich die Orientierungshilfe ausgewogen und hilfreich für die Praxis. Es lässt sich erkennen, dass die Orientierungshilfe versucht, bei einzelnen Aspekten über die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen hinaus eine strenge(re) Anwendung des Rechts zu erreichen. Gleichzeitig enthält sie auch Maßgaben zur Handhabung der DSGVO im Kontext der Direktwerbung, die eine praxistaugliche und -angemessene Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bedeuten und damit Rechtssicherheit – zum Teil auch zu bisher umstrittenen Aspekten – schaffen.

⁷⁸ Hierzu siehe auch oben Ziffer IV. 1.

⁷⁹ Ziffer 4.4 der Orientierungshilfe.

⁸⁰ Ziffer 4.5 der Orientierungshilfe.

⁸¹ Ebenso und ausführlicher: *Schulz*, in: Gola (Fn. 33), Art. 6 Rn. 81.

RA Sebastian Laoutoumai, LL.M., Essen und RA Adrian Hoppe, Köln*

Das Recht auf Erhalt einer Kopie personenbezogener Daten

Gewährt Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO ein Recht auf Herausgabe von Dokumenten?

Der europäische Gesetzgeber hat mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) versucht, ein europaweit einheitliches Datenschutzniveau zu schaffen. Der Verordnungstext bietet jedoch Anlass für Fragen, sodass es Zeit und wahrscheinlich gerichtliche Entscheidungen braucht, um eine einheitliche Auslegungspraxis zu entwickeln. Ob der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO der betroffenen Person einen Anspruch auf Herausgabe von Dokumentenkopien gewährt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

I. Einleitung

Zur Stärkung der Rechte von betroffenen Personen regelt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrem Kapitel III („Rechte der betroffenen Person“) umfassende Betroffenenrechte.¹ Um diese ausüben zu können und die dafür erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitung beim Verantwortlichen zu erhalten, gibt die DSGVO dem Betroffenen ergänzend zu den Informationspflichten aus den Art. 12 bis 14 DSGVO ein umfassendes

Auskunftsrecht in Art. 15 DSGVO.² Dessen Abs. 3 S. 1 regelt außerdem, dass der Verantwortliche dem Betroffenen „eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung“ stellt.

Die Auslegung dieses Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO bereitet in der Praxis durchaus Kopfzerbrechen, weil sich aus dem Wortlaut nicht ergibt, welche Verpflichtungen der Verantwortliche konkret erfüllen muss, um die Regelung zu befolgen.³

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. XII. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 6. 4. 2019.

1 *Specht*, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 2019, § 9 Teil B. Rn. 53.

2 *Mantz/Marosi*, in: Specht/Mantz (Fn. 1), § 3 Teil A. Rn. 116.

3 Auf Anfrage der Verfasser bei den einzelnen Datenschutzaufsichtsbehörden zu dieser Frage wurde mitgeteilt, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes sich derzeit intensiv mit der Auslegung von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO befassen. Die Diskussion sei derzeit noch im Fluss, wobei eine Tendenz dahingehend zu erkennen ist, dass das Auskunftsrecht kein Recht auf Kopie der Dokumente beinhaltet, in denen die Daten verkörpert seien, so auch Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 6, Auskunftsrecht der betroffenen Person, Art. 15 DSGVO, Stand: 17. 12. 2018.

II. Problembeschreibung

Die besondere Herausforderung ergibt sich aus der Regelung des Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO, weil im Vorfeld zur endgültigen Geltung der DSGVO am 25. 5. 2018 vielfach geraten wurde, dem Auskunftersuchenden eine Kopie der Dokumente bzw. Dateien herauszugeben, welche seine personenbezogenen Daten enthalten. Dabei handelt es sich um eine Ansicht, die zwar noch nicht gerichtlich geklärt, in der Literatur aber weit verbreitet ist.⁴

Folgt man dieser Ansicht und versucht sie in der Organisation des Verantwortlichen umzusetzen, begegnet man offensichtlichen praktischen Problemen, die selbst Vertreter dieser Ansicht erkannt haben.⁵ Ist der Auskunftersuchende z. B. ein Geschäftspartner oder Kunde des Verantwortlichen, würde er auf diese Weise anhand des Auskunftsanspruchs auch interne E-Mails oder andere Kommunikation (z. B. Chatprotokolle) erhalten, in welchen sich Mitarbeiter des Verantwortlichen über ihn unterhalten. Darüber hinaus wären auch Dokumente mit Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich vom Auskunftsanspruch erfasst, wenn sie den Namen oder andere personenbezogene Daten des Auskunftersuchenden enthalten.⁶ Begründet wird dieses neue Recht auf Herausgabe von Akten damit, dass dem Auskunftersuchenden ein solcher Anspruch aus seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zustünde.⁷ Da allerdings ein Anspruch auf Herausgabe der Akten nicht aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet werden konnte, musste dies ausdrücklich geregelt werden.⁸ Dass der Verantwortliche die Auskunft bzw. die Herausgabe nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO verweigern kann, um seine Geschäftsgeheimnisse oder die berechtigten Interessen Dritter zu schützen, führt jedoch dazu, dass er nachweisen muss, dass berechnete Interessen überhaupt betroffen sind. Das dürfte bei konsequenter Anwendung der oben genannten Ansicht aber nicht dazu führen, dass das entsprechende Dokument dem Auskunftersuchenden gänzlich vorenthalten wird, sondern der Verantwortliche müsste die Dokumente aufwändig zensurieren, um sowohl eine Kopie zur Verfügung stellen als auch seine berechtigten Interessen schützen zu können.

III. Auslegung

Neben den praktischen Bedenken begegnet die beschriebene Ansicht auch rechtlichen Bedenken, jedenfalls lässt sich durch Auslegung der Vorschrift des Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO durchaus auch eine andere Ansicht begründen. Die Auslegung erfolgt dabei anhand der bekannten Auslegungskriterien, nämlich der grammatischen, der historischen sowie der systematischen Anhaltspunkte für den Sinn einer konkreten Vorschrift.⁹

1. Grammatikalische Auslegung

Mit der grammatikalischen Auslegung soll ermittelt werden, welcher Sinn nach dem Sprachgebrauch der Sprachgemeinschaft und nach der Sprachregelung des Gesetzgebers den Gesetzesworten zukommen kann.¹⁰

Danach spricht bereits der Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO gegen die oben dargelegte Ansicht. Der Wortlaut spricht lediglich von einer Kopie der „personenbezogenen Daten“ und gerade nicht von einer Kopie der Dokumente, in denen diese personenbezogenen Daten enthalten sind. Der Wortlaut gibt auch keinen Hinweis darauf, dass der betroffenen Person ein Recht auf Herausgabe der sie betreffenden Akten gewährt werden sollte.¹¹

Eine Unterscheidung zwischen „personenbezogenen Daten“ und den „Dokumenten“, in denen diese enthalten sind, kennt die DSGVO aber an anderer Stelle: So trennt die DSGVO in Erwägungsgrund 154 sowie in Art. 86 DSGVO ganz ausdrücklich zwischen den personenbezogenen Daten und den Dokumenten, in denen sie enthalten sind. In Erwägungsgrund 154 heißt es beispielsweise:

„Personenbezogene Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle befinden, sollten von dieser Behörde oder Stelle öffentlich offengelegt werden können, sofern dies im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedsstaaten, denen sie unterliegt, vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften sollten den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen und können daher die notwendigen Übereinstimmungen mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung regeln.“

Freilich ist hier ein anderer Regelungskomplex betroffen. Auch wenn sich der Anspruch auf Zugang zu den personenbezogenen Daten in amtlichen Dokumenten einfachgesetzlich z. B. aus § 5 IFG und nicht aus der DSGVO selbst ergibt,¹² wird an dieser Stelle sprachlich klar zwischen den „personenbezogenen Daten“ und den „Dokumenten“, in denen diese enthalten sind, getrennt. Eine solche sprachliche Trennung kennt weder Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO noch der korrespondierende Erwägungsgrund.

Naheliegender erscheint es, dass mit „Kopie“ nicht eine Abschrift eines Originals, sondern vielmehr ein eigenständiges Exemplar des betreffenden Datums gemeint ist. Eine solche Auslegung ließe sich auch mit einer anderen Übersetzung der englischen Formulierung „a copy of the personal data“ begründen, denn „a copy of sth.“ bedeutet in der Übersetzung nicht zwangsläufig eine „Kopie“ im Sinne einer (Foto-) Kopie der Akte, des Dokuments etc., sondern eben auch ein eigenständiges Exemplar.¹³

Der Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO zielt damit auf eine Kopie der personenbezogenen Daten und nicht auf eine Kopie der Akten oder Dokumente ab. Im Einzelfall kann ein ganzes Dokument zugleich auch das betreffende personenbezogene Datum sein. In diesem Fall würde sich das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO auch nach dessen Wortlaut auf das entsprechende Dokument beziehen. Der Regelfall dürfte das aber nicht sein.

4 Vgl. nur *Kremer*, CR 2018, 560, 563; *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 27. Ed. 2019, DSGVO, Art. 15 Rn. 87.3; *Arning*, in: Moos/Schefzig/Arning, Die neue Datenschutzgrundverordnung, 2018, Kap. 6 S. 182 Rn. 162; wohl auch *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DSGVO, BDSG, 2. Aufl. 2018, Art. 15 Rn. 40.

5 *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink (Fn. 4), Art. 15 Rn. 87.4.

6 So im Ergebnis *Kremer*, CR 2018, 560, 563; *Specht*, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 15 Rn. 18.

7 *Specht*, in: Sydow (Fn. 6), Art. 15 Rn. 18.

8 *Specht*, in: Sydow (Fn. 6), Art. 15 Rn. 18.

9 *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, Kap. III., S. 35.

10 *Zippelius* (Fn. 9), Kap. III., S. 35.

11 So aber im Ergebnis *Specht*, in: Sydow (Fn. 6), Art. 15 Rn. 18; mit der gleichen Argumentation jetzt das BayLDA, in: 8. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht für die Jahre 2017/2018, März 2019, S. 46.

12 *Schnabel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, DSGVO, Art. 86 Rn. 41.

13 PONS Online-Wörterbuch übersetzt „copy (issue)“ mit „Exemplar“, „Ausgabe“: <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=copy&l=deen&in=en&lf=en>; vgl. auch *Longman*, Dictionary of Contemporary English, 4th edition 2003, S. 348.

2. Systematische Auslegung

Auch die systematische Stellung der Regelung spricht gegen ein umfassendes Recht auf Erhalt einer Kopie der Dokumente, in denen die personenbezogenen Daten enthalten sind. Nach *Specht* stünde neben dem Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO in Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO ein eigenständiges Recht auf Akteneinsicht.¹⁴ Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO findet sich in Kapitel III, dort im zweiten Abschnitt. Dieser regelt das Recht der betroffenen Person auf Information und auf Auskunft. Art. 15 DSGVO ist allein mit der Bezeichnung „Auskunft“ überschrieben. Eine Auskunft ist die Übermittlung von Informationen durch den Auskunftspflichtigen an den Auskunftersuchenden über Tatsachen oder rechtliche Beurteilungen.¹⁵ Das Auskunftsrecht beinhaltet damit nicht das Recht, die konkreten personenbezogenen Daten oder die Akten heraus zu verlangen, in denen diese personenbezogenen Daten enthalten sind. Die DSGVO kennt lediglich in Art. 20 DSGVO (Recht auf Datenportabilität) das Recht der betroffenen Person zu verlangen, ihre personenbezogenen Daten auf einen anderen zu übertragen.

Gegen ein solches Recht auf Herausgabe der Dokumente, in denen die personenbezogenen Daten enthalten sind, spricht auch die Regelung in Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO. Dort heißt es: „Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.“

Aufgrund seiner systematischen Stellung in Abs. 3 bezieht sich S. 3 zunächst wohl nur auf den Antrag auf Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO.¹⁶ Auch dieser spricht nur von „Informationen“ und meint damit die Metadaten, die mit den personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind.¹⁷ Eine Ausweitung auf sämtliche Dokumente innerhalb der verantwortlichen Stelle, die in diesem Fall zunächst digitalisiert werden müssten, ist damit wohl nicht verbunden. Hierfür spricht auch Erwägungsgrund 63, dort S. 4: „Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde.“

Auch diese Erwägungsgründe sprechen dafür, dass es bei Art. 15 DSGVO insgesamt lediglich darum geht, der betroffenen Person Zugang zu einer geordneten Darstellung ihrer personenbezogenen Daten zu ermöglichen und ihr nicht etwa ein Recht auf umfassende Herausgabe sämtlicher Dokumente zu gewähren, in denen ihre personenbezogenen Daten enthalten sind. Erwägungsgrund 63 deutet darauf hin, dass der Ordnungsgeber die Prozesse zur Auskunftserteilung, soweit es geht, sowohl für den Verantwortlichen als auch für die betroffene Person vereinfachen wollte.

3. Historische Auslegung

Es ist auch historisch betrachtet nicht ersichtlich, dass der betroffenen Person über das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO ein umfassendes Recht auf Herausgabe von Dokumenten gewährt werden sollte. Ein solches Recht hatte der EuGH bereits für das Auskunftsrecht nach der Datenschutzrichtlinie verneint, welche dann von der DSGVO abgelöst wurde.¹⁸ Der EuGH hat hierzu sowohl auf Art. 12 lit. a RL 95/46/EG als auch auf Art. 8 Abs. 2 S. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Auslegung zurückgegriffen und festgestellt:

„Soweit daher das mit diesem Auskunftsrecht angestrebte Ziel durch eine andere Form der Mitteilung vollständig erreicht werden kann, steht der betroffenen Person weder aus Art. 12 lit. a der RL 95/46/EG noch aus Art. 8 Abs. 2 der Charta das Recht zu, eine Kopie des Dokuments oder der Originaldatei, in der diese Daten enthalten sind, zu erhalten. Damit die betroffene Person keinen Zugang zu anderen Informationen als den sie betreffenden personenbezogenen Daten erhält, kann sie eine Kopie des Dokuments oder der Originaldatei erhalten, in denen diese andere Information unkenntlich gemacht wurden.“

In der englischen Fassung heißt es hierzu: „Therefore, in so far as the objective pursued by that right of access may be fully satisfied by another form of communication, the data subject cannot derive from either Article 12(a) of Directive 95/46 or Article 8(2) of the Charter the right to obtain a copy of the document or the original file in which those data appear. In order to avoid giving the data subject access to information other than the personal data relating to him, he may obtain a copy of the document or the original file in which that other information has been redacted.“

Sowohl in der englischen („copy of the document“) als auch in der deutschen Fassung („Kopie des Dokuments“) trennt der EuGH zwischen den personenbezogenen Daten und dem Dokument, das diese Daten enthält.¹⁹ Art. 12 RL 95/46/EG enthält keine mit Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO vergleichbare Regelung, die sich mit einem Recht auf Erhalt einer Kopie befasst, sodass die Entscheidung des EuGH freilich nicht dazu herangezogen werden kann, um festzustellen, wie der EuGH Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO künftig auslegen wird. Allerdings dürfte dem Ordnungsgeber die Entscheidung des EuGH bei der Entscheidung über die Einfügung der Regelung in Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO bekannt gewesen sein. In Kenntnis dieser Entscheidung und in Kenntnis der dort getroffenen Unterscheidung zwischen den „personenbezogenen Daten“ und dem „Dokument“ in dem die Daten enthalten sind, hat er sich für die Wendung „Kopie der personenbezogenen Daten“ bzw. „copy of the personal data“ entschieden und gerade nicht für die Wendung „Kopie des Dokuments“, in denen die personenbezogenen Daten enthalten sind“.

Dass der Ordnungsgeber in Kenntnis dieser Rechtsprechung mit Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO der betroffenen Person also faktisch auch ein Recht auf Einsicht in Akten gewähren wollte, erscheint fernliegend. Dies ergibt sich auch nicht aus den Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren. Vielmehr stellt der heutige Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 DSGVO einen in den Trilogverhandlungen entstandenen Kompromiss zwischen den Positionen der Kommission, des Parlaments und des Rates dar.²⁰ Während die Kommission in ihrem Vorschlag vom 25. 1. 2012 in Art. 15 noch keine Regelung zur Herausgabe von Kopien eingefügt hatte,²¹

14 Specht, in: *Sydow* (Fn. 6), Art. 15 Rn. 18.

15 *Mayen*, in: Scheurle/Mayen, TKG, 3. Aufl. 2018, § 15 a Rn. 41.

16 A. A. *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink (Fn. 4), Art. 15 Rn. 85.

17 *Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 15 Rn. 34.

18 EuGH, 17. 7. 2014 – C-141/12 und C-372/12.

19 EuGH, 17. 7. 2014 – C-141/12 und C-372/12.

20 Vgl. die offizielle Synopse des BayLDA auf S. 292 ff., https://www.cr-online.de/BayLDA-Synopse_der_Datenschutz-GVO_v._24.06.2015.pdf.

21 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) – KOM/2012/011, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52012PC0011>.

schlug das Parlament in seinem Vorschlag vom 12. 3. 2014 folgenden Wortlaut in Art. 15 Abs. 2 a vor:²²

„2 a. Hat die betroffene Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt und werden diese elektronisch verarbeitet, hat sie das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem interoperablen gängigen elektronischen Format zu verlangen, das sie weiter verwenden kann, ohne dabei von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, von dem die personenbezogenen Daten herausgegeben werden, behindert zu werden. Soweit technisch machbar und verfügbar, werden die Daten auf Verlangen der betroffenen Person unmittelbar von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt.“

Bei diesem Wortlaut wäre wohl niemand auf den Gedanken gekommen, dass der Verantwortliche dazu verpflichtet sein soll, die Dokumente herauszugeben, welche personenbezogenen Daten der betroffenen Person enthalten. Art. 15 Abs. 2 a des Vorschlags des Parlaments liest sich eher wie das Recht auf Datenübertragbarkeit (auch Datenportabilität genannt), welches letztlich in Art. 20 DSGVO Eingang gefunden hat.²³

Der Rat machte am 11. 6. 2015 den letzten Vorschlag vor Beginn der Trilogverhandlungen. Dessen Wortlaut lag schon näher an der letztlich im Rahmen der Trilogverhandlung gefundenen Lösung:²⁴

„1 b. Auf Antrag stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person, ohne eine überhöhte Gebühr zu verlangen, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. – 2. (...) – 2 a. Der Anspruch auf eine Kopie gemäß Abs. 1 b (...) besteht nicht, wenn eine solche nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ohne personenbezogene Daten anderer betroffener Personen oder vertrauliche Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen offenzulegen. Ferner besteht dieser Anspruch nicht, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verletzen würde.“

Es fällt auf, dass der Vorschlag der Kommission noch kein Recht auf Herausgabe einer Kopie der Daten enthielt. Während dieses Recht durch den Vorschlag des Parlaments erstmals eingeführt wurde, enthielt dieser zweite Entwurf im Gegensatz zum Entwurf der Kommission keine weitere Regelung zur Datenübertragbarkeit. Das Parlament hat dieses Recht naheliegenderweise in das Auskunftsrecht integriert.²⁵ Der dritte Entwurf des Rats lag wieder näher am ersten Entwurf der Kommission und regelte das Recht auf Datenportabilität wieder separat in Art. 18. Dennoch drehte der Rat die Änderung des Parlaments nicht zurück sondern beließ das Recht auf Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten ohne die Klarstellung über deren Format in seinem Vorschlag, welcher auch in den Trilogverhandlungen nicht mehr wesentlich verändert wurde.

Demnach weißt nichts darauf hin, dass ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien der Dokumente eingeführt werden sollte, die personenbezogene Daten der betroffenen Person enthalten.²⁶ Es gab in allen Entwürfen der DSGVO jeweils zwei Rechte: das Recht auf Auskunft und das Recht auf Datenportabilität. Ein Recht auf Herausgabe von Kopien der Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, war in keinem Stadium enthalten.

4. Teleologische Auslegung

Schließlich lässt auch eine Auslegung der Norm nach deren Sinn und Zweck kein Recht auf Herausgabe von Kopien der Dokumente erkennen, welche die personenbezogenen Daten enthalten. Das Auskunftsrecht soll es der betroffenen Person ermöglichen, Art und Umfang der ihn betreffenden Datenverarbeitung nachvollziehen zu können um auf dieser Informationslage entscheiden zu können, ob er von seinen weiteren Rechten Gebrauch machen soll.²⁷ Das Auskunftsrecht ist daher zunächst nicht auf eine Erlangung eines Rechts auf Zugang zu Dokumenten gerichtet, in denen personenbezogenen Daten enthalten sind.²⁸ Im Rahmen der Auskunftserteilung ist es daher ausreichend, wenn der betroffenen Person eine vollständige Übersicht über alle sie betreffenden personenbezogenen Daten in verständlicher Form übermittelt werden.²⁹

Zwar kann es nach Sinn und Zweck einer Auskunft erforderlich sein, dass der Verantwortliche der betroffenen Person den Kontext für die Verarbeitung dieser Daten mitteilt. Dafür steht der betroffenen Person jedoch das Recht auf Auskunft über die Verarbeitungszwecke nach Art. 15 Abs. 1 lit. a DSGVO zur Verfügung. Die Auslegung nach Sinn und Zweck kann die sich aus der Norm ergebenden Rechte und Pflichten aber nicht gegen den Wortlaut der Norm ausweiten. Damit würden Sinn und Zweck der Norm, der betroffenen Person Kenntnis über die Verarbeitung zu verschaffen, damit diese über die Ausübung ihrer weiteren Rechte entscheiden kann, im Zweifel nicht einmal gefördert. Um zu wissen, dass ihre E-Mails z. B. in der Geschäftskommunikation verarbeitet werden, die sie jeweils auch selbst geschrieben oder selbst bereits erhalten hat, muss der Verantwortliche der betroffenen Person nicht alle E-Mails ausdrucken oder elektronisch zur Verfügung stellen. Wie oben gesehen, ergibt die Wortlautauslegung auch nicht, dass eine Kopie der Dokumente herausgegeben werden muss. Wie bereits angesprochen, kann es im Einzelfall dennoch erforderlich sein, dass der Verantwortliche die Kopie eines Dokuments herausgeben muss, wenn das gesamte Dokument das personenbezogene Datum darstellt.

Vom Auskunftsrecht ist somit nach seinem eigentlichen Zweck nicht das Verlangen der betroffenen Person gedeckt, vom Verantwortlichen eine vollständige Kopie der bei dieser geführten Akte oder amtlicher Dokumente zu verlangen.³⁰ Die Einführung eines Rechtes auf Erhalt einer „Kopie der personenbezogenen Daten“ in Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO hat hieran nichts geändert.

22 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. 3. 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutzgrundverordnung) (COM(2012)0011 – C7-0025/2012 – 2012/0011(COD) (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung), <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0212+0+DOC+XML+V0//DE>.

23 *Hennemann* begreift den Anspruch auf Datenübertragung nach Art. 20 DSGVO weiterhin als Erweiterung des Auskunftsrechts nach Art. 20 DSGVO, vgl. *Hennemann*, PinG 2017, 5, 5 und 8.

24 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9565-2015-INIT/de/pdf>.

25 Vgl. *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink (Fn. 4), Art. 15 Rn. 87.3.

26 Vgl. *Dausend*, ZD 2019, 103, 106.

27 Vgl. statt vieler *Dix*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker* gen. *Döhmann* (Fn. 12), Art. 15 DSGVO Rn. 1.

28 *Kazemi*, in: *Kazemi*, Die EU-Datenschutzgrundverordnung in der anwaltlichen Beratungspraxis, 2018, § 6 Rn. 30.

29 EuGH, 29. 6. 2010 – C-28/08, K&R 2010, 574.

30 EuGH, 17. 7. 2014 – C-141/12 und C-372/12.

IV. Ausblick

Mit dem LAG Baden-Württemberg hat sich erstmals ein deutsches Gericht umfassend mit dem Umfang und der Reichweite des Auskunftsrechtes der betroffenen Person nach Art. 15 DSGVO befasst.³¹ Zu der Frage nach der Auslegung des Rechtes auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO hat es allerdings keine Stellung nehmen müssen, sodass diese Frage gerichtlich weiterhin ungeklärt ist. Die Datenschutzaufsichtsbehörden scheinen dazu zu tendieren, in dem Recht auf Erhalt einer Datenkopie kein eigenes Recht auf Erhalt einer Kopie der Dokumente zu sehen. So hat z. B. das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in seinem 8. Tätigkeitsbericht im März 2019 unter Verweis auf das Urteil des EuGH³² ausgeführt, „nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist nur eine ‚Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind‘, zur Verfügung zu stellen. Es ist hier jedoch nicht die Rede von Kopien der betreffenden Akten, von sonstigen Unterlagen usw.“³³

Die sich entwickelnde Rechtsprechung wird zeigen, welchen Umfang Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO tatsächlich haben wird. Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck des Auskunftsrechts sprechen dafür, dass betroffene Personen hieraus keinen Anspruch auf Herausgabe sämtlicher Dokumente herleiten können, in denen die personenbezogenen Daten enthalten sind. Dem Verantwortlichen steht es selbstverständlich frei, aus eigenem Ermessen eine Kopie der Dokumente zur Verfügung zu stellen.³⁴ Das bietet sich

immer dann an, wenn sich hierdurch der Aufwand zur Beantwortung der Anfrage deutlich verringert. In diesem Fall hat der Verantwortliche allerdings gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO darauf zu achten, dass hierdurch keine Rechte Dritter berührt bzw. verletzt werden.

Würde man der Ansicht folgen, der betroffenen Person stünde ein Anspruch auf Herausgabe einer Kopie sämtlicher Dokumente zu, würde dies für den Verantwortlichen im Zweifel zu erheblichen praktischen Problemen bei der Erfüllung dieses Anspruches führen. Das gilt vor allem dann, wenn die betroffenen personenbezogenen Daten in einer Vielzahl von Dokumenten und auf unterschiedlichen Medien (z. B. elektronisch als E-Mail und physisch als Akte) gespeichert sind. Ist der Verantwortliche zudem nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO verpflichtet, die Dokumente umfassend zu schwärzen, ist ein soweit verstandenes Recht auf eine Datenkopie geeignet, insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen, die gleichwohl einen hohen Datenbestand gespeichert haben, lahm zu legen. Das gilt vor allem deswegen, weil es Erwägungsgrund 63 verbietet, die Erteilung der Auskunft gänzlich zu verweigern.

31 LAG Baden-Württemberg, 20. 12. 2018 – 17 Sa 11/18.

32 EuGH, 17. 7. 2014 – C-141/12 und C-372/12.

33 8. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht für die Jahre 2017/2018, März 2019, S. 46.

34 Kazemi, in: Kazemi (Fn. 28), § 6 Rn. 31.

RA Dr. Jan-Michael Grages und RA Dr. Gerald Neben, LL.M. (Berkeley), Hamburg*

Medienfreiheit vs. Datenschutzgarantien

Zugleich Kommentar zu EuGH, Urteil vom 14. 2. 2019 – C-345/17, K&R 2019, 252 ff. (Heft 4) – Buivids

Die weitreichenden Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) treffen zunächst einmal auch Journalisten und Medien. Daraus ergibt sich ein Spannungsverhältnis zu den fundamentalen Freiheiten von Presse und Rundfunk wie auch gegenüber neuartigen Akteuren im Bereich der öffentlichen Meinungsbildung. Der deutsche Gesetzgeber hat die Problemlage bislang nicht vollständig aufgelöst. Daher ist es an Rechtsanwendern und Gerichten, die Positionen sachgerecht in Ausgleich zu bringen. Dies ist nicht zuletzt geboten, um „Chilling Effects“ zu vermeiden.¹ Dieser Beitrag ordnet das Buivids-Urteil des EuGH ein und zieht daraus Schlüsse für die Reichweite des sog. „Medienprivilegs“ unter der aktuellen Gesetzeslage. Letztlich kann und muss der Geltungsanspruch des Datenschutzrechts zugunsten wirksamer Prozesse öffentlicher Meinungsbildung zurücktreten. Der EuGH erkennt dies ausdrücklich an.

I. Problemstellung

Die Anfertigung, Speicherung und Verarbeitung von Personenaufnahmen und anderen personenbezogenen Daten unterfällt dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, das die

DSGVO aufstellt. Dies betrifft potentiell alle Medienbeiträge mit individualisierten oder auch nur individualisierbaren Inhalten.

Eine Rechtfertigung könnte zwar im Einzelfall auf Grundlage der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 S. 1 Abs. 1 lit. f DSGVO gelingen. Art. 12 ff. DSGVO enthalten allerdings unabhängig von der Legitimationsbedürftigkeit weitreichende Verpflichtungen, um vor allem Transparenz für die betroffenen Personen herzustellen.

Wenn diese Pflichten ohne Einbeziehung der besonderen gesellschaftlichen Aufgabe der Medien unbeschränkt Anwendung fänden, wäre insbesondere investigativer Journalismus bedroht, denn er basiert auf Quellenschutz und verdeckter Recherche. Diesen Prinzipien widerspricht das datenschutzrechtliche Grundkonzept geradezu. Auch Medienarbeit im Allgemeinen wäre zumindest erschwert, wenn nicht gar praktisch unmöglich.

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. XII.

1 Siehe dazu die Pressemitteilung „Bildjournalisten fordern Sicherheit“ des DJV vom 10. 4. 2019, abrufbar unter: <https://www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/article/bildjournalisten-fordern-sicherheit.html>.